



Vertrag (Anschlussvertrag)

zwischen den politischen Gemeinden Niederglatt und Niederhasli

über die Zusammenarbeit unter Gemeinden in einem Betriebskreis Niederhasli-Niederglatt

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
(EG SchKG)

Niederhasli, 24. Juni 2009

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Niederglatt und Niederhasli bilden unter der Bezeichnung Niederhasli-Niederglatt auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Niederhasli.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Niederhasli-Niederglatt erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeamman der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Das Wahlorgan der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten setzt sich aus je einem durch die Gemeindevorsteherschaft jeder Vertragsgemeinde bestimmten Mitglied der Gemeindevorsteherschaft zusammen. Dieses ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 4 a Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreibungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 7 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich je zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl und deren Anzahl Betreibungen per Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs.
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
Die Änderung des Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Niederglatt und Niederhasli sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.
Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.
Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 13 Die Gemeinde Niederglatt ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

**Beschlussfassung der Vertragsgemeinden und des Regierungsrats
(§ 2 Abs. 2 EG SchKG):**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Niederglatt beschlossen am 6. Juli 2009

Gemeinderat Niederglatt



Verena Egloff
Präsidentin



Bruno Schlatter
Schreiber

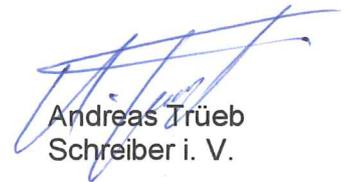
-/-

Vom Gemeinderat der Gemeinde Niederhasli beschlossen am 30. Juni 2009

Gemeinderat Niederhasli



Hansruedi Hug
Präsident



Andreas Trüeb
Schreiber i. V.

-/-

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreibungskreis Niederhasli-Niederglatt an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 beschlossen.

In Vertretung der wahlleitenden Behörde des
Betreibungskreises
Wahlvorsteherschaft Niederhasli



Hansruedi Hug
Präsident



Patric Kubli
Schreiber

-/-

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009
mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt



Der Staatschreiber

